

D. 4 Änderung – Anpassung der Finanzordnung

Beschluss des 2. Landesparteitages DIE LINKE. Sachsen vom 11. Oktober 2008

Die Punkte 2. und 3.4. der Finanzordnung erhalten folgende Fassung (**Änderungen gegenüber der Altfassung hervorgehoben**):

2. Finanzplanung und -abrechnung

- 2.1. Die Planung der Finanzen erfolgt durch die Vorstände der Gebietsverbände für die in ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Dieser Plan ist gemeinsam durch Vorsitzende und Verantwortliche für Finanzen der Landesschatzmeisterin zur Prüfung und Abstimmung bis zum 30.10. des laufenden Jahres vorzulegen.
- 2.2. Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstand vom **Landesvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden in einer gemeinsamen Sitzung** beschlossen.
Für den Landesverband ist sowohl eine kurz- als auch mittelfristige, in der Regel fünfjährige Finanzplanung durchzusetzen, in die auch die Aufwendungen für Wahlkämpfe einbezogen werden.
- 2.3. Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes setzt sich zusammen aus:
 - den Plänen der nachgeordneten Gebietsverbände,
 - den Plänen der landesweiten Gremien und Zusammenschlüssen,
 - dem Plan des Landesvorstandes/der Landesgeschäftsstelle,
 - dem Plan der Zu- und Abführungen innerhalb des Landesverbandes,
 - der Vermögensübersicht,
 - dem Stellenplan und der
 - Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung.
- 2.4. Entwürfe zum Plan des Folgejahres sind von den Gebietsvorständen bis zum **30. Oktober** einzureichen. Der Entwurf des Planes des Landesvorstandes ist ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fertig zu stellen. Die Landesschatzmeisterin stellt die Planentwürfe zusammen und entwickelt gemeinsam mit dem Landesfinanzrat einen Gesamtplanvorschlag bis zum 30. November. Wird durch einen Vorstand der Finanzplan nicht fristgemäß eingereicht, ist die Landesschatzmeisterin befugt, diesen Plan auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Werte zu erstellen. Nach Beschluss des Landesvorstandes ist dieser dann bindend.
- 2.5. Jährlich im September finden die Plangespräche in den nachgeordneten Gebietsverbänden statt. Im Dezember ist der Plan für das kommende Jahr in einer **gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand, Landesrat und den Kreisvorsitzenden** zu beschließen und anschließend dem Parteivorstand zu übergeben.
- 2.6. Finanzberichte werden quartalsweise erstellt und an die jeweilige Ebene zur Auswertung und Analyse übergeben. Sie umfassen die Finanzsituation des Landesverbandes, des Landesvorstandes und aller Gebietsverbände.
Der Landesvorstand hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes im Februar des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Der Bericht muss auch die Situation der einzelnen Gebietsverbände darstellen.

3.4. Bei einem Defizit des Planes des Landesvorstandes beschließt **der Landesvorstand, der Landesrat und die Kreisvorsitzenden in einer gemeinsamen Sitzung** über das Vorgehen zum Ausgleich des Defizits.

Die in der Finanzordnung verwendeten Begriffe Gebietsverbände bzw. Gebietsvorstände werden ersetzt durch: **Kreisverbände** und **Kreisvorstände**

Begründung:

Die ebenfalls auf dem Parteitag beschlossene Finanzordnung bestimmt im Punkt 2 den Landesrat als beschließendes Gremium. Eine entsprechende Festlegung der Zuständigkeit trifft auch der Punkt 3.4. Der Landesrat sollte nach dem dann während des Parteitages geänderten Satzungsentwurf den Landesvorstand und die Vorsitzenden der Kreisverbände einschließen. Dies war bei der Abstimmung zur Finanzordnung nicht berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Debatte zur Finanzordnung fand der Antrag eine Mehrheit, für die Vorlage der Entwürfe der Finanzpläne der Kreisverbände im Punkt 2.1. den Termin 10.10. zu bestimmen.

Die entsprechende Festlegung im Punkt 2.4. auf den 31.10. wurde aber nicht geändert.

Die Begriffsanpassung stimmt somit mit § 9 und 10 der Landessatzung überein.

Bemerkungen:

§ 31 Absatz (3) der Landessatzung lautet:

„Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.“

Und weiter bestimmt:

§ 37 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch ein Gremium, bestehend aus dem Landesvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden beschlossen.

(2) Der Landesvorstand hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(3) Das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.“

f.d.R.
Rico Gebhardt
Landesgeschäftsführer

11. Oktober 2008, Markneukirchen